-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Saarland
Sozialgericht	Landessozialgericht für das Saarland
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine Beaufsichtigung ist dem Hilfebedarf auf dem Gebiet der Grundpflege zuzurechnen, wenn sie erforderlich ist bei einem Pflegebedürftigen, der sich aggresiv und/oder autoaggresiv verhält. Obwohl die Beaufsichtigung eines Pflegebedürftigen nicht zu den im Gesetz aufgeführten Katalogverrichtungen gehört, ist sie dennoch notwendig, daß die Katalogverrichtungen überhaupt sinnvoll und ungestört vorgenommen werden können.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.06.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 P 20/96
Datum	27.05.1997

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 10. Juni 1996 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat auch die dem KlÃ¤ger im Berufungsverfahren entstandenen Kosten zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darÃ¼ber, ob dem KlÃ¤ger AnsprÃ¼che nach den Vorschriften

des Sozialgesetzbuchs, Soziale Pflegeversicherung (SGB X) wegen erheblicher PflegebedÃ¼rftigkeit (Pflegestufe I) zustehen.

Der Vater des KlÃ¤gers ist seit 7. Dezember 1966 als Mitglied bei der Krankenkasse der Beklagten krankenversichert. Der am xxxx geborene KlÃ¤ger ist im Rahmen der Familienversicherung Ã¼ber seinen Vater bei der Beklagten kranken- und pflegeversichert. Er leidet an einem globalen EntwicklungsrÃ¼ckstand, vornehmlich im Sprachbereich, an Strabismus convergens, einem cerebralen Anfallsleiden und erheblicher motorischer Unruhe bei Verdacht auf frÃ¼hkindliche HirnschÃ¤digung. Nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes ist bei ihm ein Grad der Behinderung von 70 festgestellt.

Ein Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen bei SchwerpflegebedÃ¼rftigkeit nach den bis 31. MÃ¤rz 1995 geltenden Â§Â§ 53 ff. Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V a.F.) wurde durch Bescheid vom 12. Dezember 1990 abgelehnt. Ein hiergegen gerichteter Widerspruch wurde nicht beschieden, nachdem das Widerspruchsverfahren von der Mutter des KlÃ¤gers nach Belehrung durch die Krankenkasse der Beklagten mit Schreiben vom 28. Januar 1991 nicht mehr weitergefÃ¼hrt wurde.

Mit einem am 3. Dezember 1994 von der Mutter des KlÃ¤gers unterzeichneten Formular wurden Leistungen nach den Vorschriften der sozialen Pflegeversicherung beantragt. Alsdann erfolgte eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Saarland (MDK) am 20. Januar 1995 im hÃ¤uslichen Bereich. Im hierÃ¼ber erstellten Gutachten vom 27. Februar 1995 wurde ausgefÃ¼hrt, daÃ Hilfebedarf lediglich vier- bis fÃ¼nfmal tÃ¤glich beim Waschen bestehe, einmal wÃ¶chentlich beim Duschen bzw. Baden, womit teilweise selbstÃ¤ndig begonnen werde, zweimal tÃ¤glich bei der Zahnpflege und zweimal tÃ¤glich beim KÃ¤mmen, wobei jeweils eine Aufforderung notwendig sei; auch beim Waschen sei lediglich eine Aufforderung notwendig, die Verrichtung werde selbstÃ¤ndig durchgefÃ¼hrt; der Hilfebedarf bei der KÃ¶rperpflege betrage ca. 15 bis 20 Minuten tÃ¤glich; darÃ¼ber hinaus bestehe ein Hilfebedarf beim An- und Auskleiden dergestalt, daÃ eine gelegentliche Kontrolle des konkreten Sitzens notwendig sei. Im Ã¼brigen wurde Hilfebedarf, insbesondere bei der ErnÃ¤hrung, verneint, wobei ein etwaiger Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung auÃer acht gelassen worden ist, da ein solcher Hilfebedarf bei Kindern unter 16 Jahren nicht zu berÃ¼cksichtigen sei. Weiterhin wurde ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger sei mit 7 Jahren in die Schule fÃ¼r kÃ¶rperlich und geistig Behinderte in S. eingeschult worden. Diese Schule besucht der KlÃ¤ger tÃ¤glich von 9.00 Uhr bis 15.15 Uhr. AuÃerdem erfolgt einmal wÃ¶chentlich eine logopÃ¤dische Schulung.

Im Hinblick darauf, daÃ nach den Feststellungen des MDK der tÃ¤gliche, Ã¼ber das bei gesunden Kindern dieses Alters Ã¼bliche MaÃ hinausgehende Hilfebedarf 90 Minuten nicht erreiche, lehnte die Beklagte das Begehren des KlÃ¤gers mit Bescheid vom 15. MÃ¤rz 1995 ab. Mit dem hiergegen gerichteten Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, er bedÃ¼rfe fast stÃ¤ndiger Aufsicht und kÃ¶nne wegen seiner motorischen Unruhe, auch wegen aggressiver und autoaggressiver AusbrÃ¼che, die in verschiedenen, der Beklagten vorliegenden Arztberichten

beschrieben seien, nicht allein gelassen werden; er sei Ã¶rtlich nur grob, zeitlich nicht orientiert; seine Feinmotorik sei mÃ¤Ãig, seine Grobmotorik deutlich retardiert; bei in der UniversitÃ¤tsnervenklinik H. durchgefÃ¼hrten Tests habe er durchweg nicht das Niveau eines gesunden vierjÃ¤hrigen Kindes erreicht; aus diesen Behinderungen ergebe sich ein Zeitaufwand von mehr als 90 Minuten fÃ¼r die tÃ¤glich anfallenden Hilfeleistungen; so bedÃ¼rfe er der Hilfe im Bereich der ErnÃ¤hrung, weil er kaum in der Lage sei, sich auch nur ein einfaches belegtes Brot oder Ã¤hnliches zuzubereiten; gesunde Kinder im gleichen Alter seien dagegen sehr wohl in der Lage, sich auch einfache Speisen selbst zuzubereiten; er bedÃ¼rfe zumindest der Aufsicht beim An- und Auskleiden; zwar sei er grundsÃ¤tzlich in der Lage, die einzelnen KleidungsstÃ¼cke selbstÃ¤ndig an- und auszuziehen, benÃ¶tige aber dennoch hin und wieder der Hilfe, so z.B. beim ZuknÃ¶pfen und Ã¤hnlichem; darÃ¼ber hinaus sei er auch nicht in der Lage, sich selbstÃ¤ndig passende KleidungsstÃ¼cke herauszusuchen; er sei auch nicht imstande, die Wohnung alleine zu verlassen und selbstÃ¤ndig wiederzufinden; er bedÃ¼rfe auÃerhalb der Wohnung der stÃ¤ndigen Begleitung; das bedeute, daÃ ihn seine Mutter auch stets morgens zur Bushaltestelle begleiten und dort wieder abholen mÃ¼ssen; wenn er seine "bockigen Phasen" habe, die regelmÃ¤Ãig auftrÃ¤ten, mÃ¼sse er von der Mutter persÃ¶nlich zur Schule gebracht werden, da er sich zu solchen Zeiten strikt weigere, in den Schulbus einzusteigen. Nach Einholung einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme des MDK, erstellt am 4. August 1995 durch die bereits im Ausgangsverfahren tÃ¤tige Pflegefachkraft Hoffmann, mit der die oben aufgefÃ¼hrten EinwÃ¤nde des KlÃ¤gers als bereits berÃ¼cksichtigt oder unerheblich gewÃ¼rdigt wurden, wies die Beklagte den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 4. Dezember 1995 zurÃ¼ck.

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat das Sozialgericht fÃ¼r das Saarland (SG) die Erstellung eines sozialmedizinischen Gutachtens vom 15. MÃ¤rz 1996 durch Dr. R., Ã., veranlaÃt. Der SachverstÃ¤ndige hat â im wesentlichen den Angaben der Mutter des KlÃ¤gers folgend â einen Hilfebedarf festgestellt, wie er sich aus der nachfolgenden Darstellung ergibt.

Waschen:

Durch korrigierendes Eingreifen der Mutter beim morgendlichen und abendlichen Waschen fallen zweimal tÃ¤glich 7,5 Minuten an, insgesamt also 15 Minuten.

Duschen/Baden:

Ãber die Angaben der Mutter hinaus hat der SachverstÃ¤ndige insoweit 20 Minuten eingesetzt fÃ¼r den wÃ¶chentlichen Badevorgang, pro Tag also 3 Minuten.

Zahnpflege:

Hier hat der SachverstÃ¤ndige dreimal 2 Minuten tÃ¤glich angesetzt, da die Mutter des KlÃ¤gers diese Verrichtung Ã¼berwachen mÃ¼sse, insgesamt also 6 Minuten.

KÃ¤mmen:

Da der KlÃ¤ger kurze Haare habe, die rasch durchgekÃ¤mmt seien, und ein wesentlicher Zeitaufwand nicht anfalle, hat der SachverstÃ¤ndige den Hilfebedarf mit tÃ¤glich 1 Minute angesetzt.

Darm-/Blasenentleerung:

Nach den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen ist bei der Blasenentleerung keine Hilfe erforderlich; bei der Darmentleerung rufe der KlÃ¤ger am Ende des Vorgangs seine Mutter, die bei Bedarf das GesÃ¤Ã nachreinige; insoweit fÃ¤llt eine Hilfebedarf von tÃ¤glich 3 Minuten an.

Mundgerechte Zubereitung der Nahrung/Nahrungsaufnahme:

Insoweit hat der SachverstÃ¤ndige einen Hilfebedarf verneint, da der KlÃ¤ger die Nahrung selbstÃ¤ndig aufnehmen kÃ¶nne und bei der Zubereitung nur im Einzelfall beim Kleinschneiden etwas geholfen werden mÃ¼sse, etwa wenn FleischstÃ¼cke Ã¤uÃerst unhandlich seien oder Fleisch sehr zÃ¤h sei.

Auf dem Gebiet der MobilitÃ¤t hat der SachverstÃ¤ndige lediglich beim An- und Auskleiden einen Hilfebedarf von 3 Minuten festgestellt, da die Mutter des KlÃ¤gers den Vorgang am Ende kontrolliere und eventuell beim SchnÃ¼ren von Schuhen helfen mÃ¼sse. Im Ã¼brigen hat der SachverstÃ¤ndige auf diesem Gebiet keinen Hilfebedarf gesehen.

Zu einem etwaigen Pflegebedarf in der Nacht hat er ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger schlafe nachts in der Regel durch; gelegentlich gebe es schon mal Schwierigkeiten.

Offengelassen hat er die Rechtsfrage, ob Hilfebedarf beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung anerkannt werden kÃ¶nne; der KlÃ¤ger mÃ¼sse an Schultagen von seiner Mutter von der Wohnung zum Behindertenbus begleitet werden; dazu benÃ¶tige die Mutter hin und zurÃ¼ck 10 Minuten zweimal tÃ¤glich, insgesamt tÃ¤glich also 20 Minuten.

Diese Zeitspanne hat der SachverstÃ¤ndige bei dem insgesamt von ihm festgestellten Pflegebedarf von 31 Minuten nicht berÃ¼cksichtigt, da insoweit kein Grundbedarf vorliege.

Weiterhin hat er festgestellt, daÃ die hauswirtschaftliche Versorgung uneingeschrÃ¤nkt durch die Mutter des KlÃ¤gers erfolge.

Nach AnhÃ¶rung der Mutter des KlÃ¤gers hat das SG durch Urteil vom 10. Juni 1996 der Klage stattgegeben. In der BegrÃ¼ndung ist es auf einen etwaigen Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und dessen Anrechnung nicht eingegangen, sondern hat entscheidend darauf abgestellt, daÃ im Bereich der Grundpflege ein Hilfebedarf von mehr als 45 Minuten erreicht werde. Hierbei ist es zunÃ¤chst von den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. R. ausgegangen, wonach ein Hilfebedarf von 31 Minuten vorliege. Zu diesem Zeitwert hat das SG pro Tag 15 Minuten hinzugerechnet, da nach den Gesetzesmaterialien

(Bundesratsdrucksache 505/93, Seiten 94 bis 97) im Bereich der MobilitÃ¤t solche Verrichtungen auÃerhalb der Wohnung in die Begutachtung einzubeziehen seien, die fÃ¼r die Aufrechterhaltung der LebensfÃ¼hrung unumgÃ¤nglich seien und das persÃ¶nliche Erscheinen des PflegebedÃ¼rftigen notwendig machten; in diesem Zusammenhang werde das Aufsuchen von Ãrzten, Krankengymnasten, Apotheken oder BehÃ¶rden genannt; hiervon wÃ¼rden SpaziergÃ¤nge und der Besuch kultureller Veranstaltungen abgegrenzt; wenn aber der Gang zur BehÃ¶rde zu berÃ¼cksichtigen sei, mÃ¼sse dies erst Recht fÃ¼r den Schulbesuch gelten; da dieser Zeitaufwand nur an Schultagen anfalle, mÃ¼sse der gesamte Zeitaufwand von fÃ¼nfmal 20 Minuten durch 7 geteilt werden, so daÃ sich ein Hilfebedarf von rund 15 Minuten ergebe. Weiterhin hat das SG einen tÃ¤glichen Hilfebedarf von 6 Minuten festgestellt, da die Mutter des KlÃ¤gers 40 Minuten wÃ¶chentlich zu seiner Begleitung zur LogopÃ¤die benÃ¶tige.

Die weiteren AusfÃ¼hrungen der Mutter des KlÃ¤gers bei ihrer AnhÃ¶rung, wonach sie den KlÃ¤ger beim Aufsuchen der Toilette beaufsichtigen mÃ¼sse, weil er ansonsten neben die Toilette uriniere oder WasserhÃ¤hne aufdrehe oder sonstigen Unfug mache, hat das SG ebensowenig berÃ¼cksichtigt wie ihren Vortrag, wonach sie den KlÃ¤ger stÃ¤ndig beaufsichtigen mÃ¼sse, weil er sich der Gefahren seines Tuns nicht bewuÃt sei; so habe sie ihm vor kurzer Zeit eine Kerze wegnehmen mÃ¼ssen, die er unter den Gasboiler gehalten habe; wenn sie nicht aufpasse, hantiere er mit StreichhÃ¶lzern herum; auÃerdem hebe er alles vom Boden auf und stecke es in den Mund, so etwa Medikamente, Tiernahrung usw. Desgleichen blieb die Behauptung des KlÃ¤gers unberÃ¼cksichtigt, daÃ auch nachts Pflegebedarf anfalle, wenn der KlÃ¤ger Harndrang verspÃ¼re, weil er andernfalls neben das Klosett urinieren oder sich zu spÃ¤t melden und das Bett einnÃ¤ssen wÃ¼rde; es komme etwa einmal pro Woche vor, daÃ die Mutter des KlÃ¤gers nachts das ganze Bett frisch beziehen und den KlÃ¤ger ein weiteres Mal sÃ¤ubern mÃ¼sse.

Gegen dieses ihr am 17. Juni 1996 zugegangene Urteil hat die Beklagte mit einem am 4. Juli 1996 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie vor, der Schulbesuch kÃ¶nne nicht als eine solche Verrichtung angesehen werden, wie etwa ein Arztbesuch, der fÃ¼r die Aufrechterhaltung der LebensfÃ¼hrung zu Haus unumgÃ¤nglich sei und das persÃ¶nliche Erscheinen des PflegebedÃ¼rftigen notwendig mache; deshalb sei ein etwaiger Hilfebedarf auf Wegen zum Schulbesuch nicht anrechenbar, so daÃ sich der vom SG angenommene Hilfebedarf von insgesamt 52 Minuten auf 37 Minuten reduziere, also der Mindestbedarf von mehr als 45 Minuten im Bereich der Grundpflege nicht erreicht werde. SchlieÃlich hat sie im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung darauf hingewiesen, daÃ Dr. R. einen stÃ¤ndigen Aufsichtsbedarf zur Vermeidung von Selbst- oder FremdschÃ¤den nicht festgestellt habe.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 10. Juni 1996 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens und des sonstigen Verfahrensganges wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

Es wird Bezug genommen auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten; diese lagen dem Senat auszugsweise in Ablichtung vor; insoweit war sie Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung, bezÃ¼glich deren ZulÃ¤ssigkeit sich keine Bedenken ergeben, ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat im Ergebnis zu Recht festgestellt, daÃ dem KlÃ¤ger Leistungen gem. den Vorschriften der Sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I wegen erheblicher PflegebedÃ¼rftigkeit zu gewÃ¤hren sind.

Beim KlÃ¤ger liegt ein Hilfebedarf von insgesamt 90 Minuten vor, den Â§ 15 Abs. 3 Nr. 1 SGB XI als Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung der beantragten Leistungen nennt.

Dieser Hilfebedarf wird alleine schon erreicht durch notwendige Hilfe auf dem Bereich der Grundpflege. TatsÃ¤chlich ist ein solcher Hilfebedarf auch im wesentlichen auf dem Gebiet der Grundpflege erforderlich, da der beim KlÃ¤ger auf hauswirtschaftlichem Gebiet unstreitig vorliegende Hilfebedarf im vorliegenden Fall nicht ins Gewicht fÃ¤llt. Hauswirtschaftlicher Hilfebedarf ist nur anzuerkennen, wenn er den Hilfebedarf Ã¼bersteigt, den auch ein gesundes Kind gleichen Alters auf dem Gebiet der hauswirtschaftlichen Versorgung hat. Zwar ist bei Kindern von unter 16 Jahren nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), ergangen zu den Â§Â§ 53 ff. SGB V a.F., davon auszugehen, daÃ sie wirtschaftlich meÃbar hauswirtschaftliche Versorgungen noch nicht ausfÃ¼hren. Demnach wÃ¤re die Tatsache, daÃ auch der KlÃ¤ger hauswirtschaftliche Versorgungen nicht ausfÃ¼hren kann, an sich unbeachtlich. Ob dieser Rechtsprechung unter der Geltung des SGB XI uneingeschrÃ¤nkt beigetreten werden kann, ist zweifelhaft. WÃ¼rde man Hilfebedarf bei kranken oder behinderten Kindern von unter 16 Jahren auf dem Gebiet der hauswirtschaftlichen Versorgung schlechthin verneinen, da auch gesunde Kinder wirtschaftlich meÃbar solche Verrichtungen nicht ausfÃ¼hren, so kÃ¶nnten Kinder unter 16 Jahren bei wÃ¶rtlicher Anwendung der maÃgeblichen Vorschriften des SGB XI schlechthin keine Leistungen erwarten. Denn Â§ 15 Abs. 1 SGB XI setzt fÃ¼r alle Stufen der PflegebedÃ¼rftigkeit Hilfebedarf auch auf dem Gebiet der hauswirtschaftlichen Versorgung voraus, der in keinem Fall vorliegen wÃ¼rde, wenn unter Beachtung von Â§ 15 Abs. 2 SGB XI, wonach bei Kindern fÃ¼r die Zuordnung in die einzelnen Pflegestufen der zusÃ¤tzliche Hilfebedarf gegenÃ¼ber einem gesunden gleichaltrigen Kind maÃgebend ist, zusÃ¤tzlicher Hilfebedarf auf dem Gebiet der hauswirtschaftlichen

Versorgung von vornherein zu verneinen wÃ¤re. Ein solches Ergebnis â keinerlei AnsprÃ¼che von Kindern unter 16 Jahren aus der Sozialen Pflegeversicherung â ist offensichtlich vom Gesetzgeber nicht gewollt. Das hieraus resultierende Dilemma wird von den Pflegekassen, soweit dies dem Senat ersichtlich ist, so zu lÃ¶sen versucht, daÃ der (fehlende) Hilfebedarf auf dem Gebiet der hauswirtschaftlichen Versorgung kompensiert werden soll durch (erhÃ¶hten) Hilfebedarf auf dem Gebiet der Grundpflege, so daÃ zumindest die fÃ¼r die einzelnen Pflegestufen in Â§ 15 Abs. 3 SGB XI vorgesehenen Mindestzeiten insgesamt erreicht werden. Ob diese Praxis, die Ã¼ber das Erfordernis zusÃ¤tzlichen Hilfebedarfs auf dem Gebiet der hauswirtschaftlichen Versorgung hinweggeht und im Ergebnis bei Kindern einen erheblich hÃ¶heren Hilfebedarf auf dem Gebiet der Grundpflege verlangt als bei Erwachsenen, Rechtens ist, muÃ ebenfalls bezweifelt werden. Jedenfalls wird der Hilfebedarf bei Kindern, was im angefochtenen Urteil Ã¼bersehen worden ist und worauf der Senat die Parteien ausdrÃ¼cklich hingewiesen hat, im wesentlichen im Bereich der Grundpflege festzustellen sein.

In vorliegender Sache kÃ¶nnen die oben beschriebenen Zweifel zurÃ¼ckgestellt werden, da beim KlÃ¤ger nach Auffassung des Senats einerseits durchaus ein zusÃ¤tzlicher Hilfebedarf auf dem Gebiet der hauswirtschaftlichen Versorgung (im Vergleich zu einem gesunden gleichaltrigen Kind) vorliegt und andererseits allein auf dem Gebiet der Grundpflege ein Hilfebedarf feststellbar ist, der, da nur um die Einordnung in die Pflegestufe I gestritten wird, die in Â§ 15 Abs. 3 Nr. 1 SGB XI verlangte Mindestzeit von 90 Minuten erreicht.

Der KlÃ¤ger, der zur Zeit des mÃ¶glichen Leistungsbeginns (1. April 1995) fast 13 und zum Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung fast 15 Jahre alt war, kann, worÃ¼ber nicht gestritten wird, keine Verrichtungen auf dem Gebiet der hauswirtschaftlichen Versorgung vornehmen. Insoweit unterscheidet er sich von gesunden gleichaltrigen Kindern. Abgesehen davon, daÃ gesunde Kinder dieses Alters im Haushalt durchaus schon zur Hand gehen kÃ¶nnen (etwa beim Reinigen der Wohnung, beim SpÃ¼len und beim Wechseln der Kleidung), kÃ¶nnen sie jedenfalls schon selbstÃ¤ndig EinkÃ¤ufe tÃ¤tigen. Dies entspricht einerseits allgemeiner Lebenserfahrung, die aus der Beobachtung des Konsumverhaltens dieser Altersgruppe geschÃ¶pft werden kann, und aus der Wahrnehmung gezielt auf diese Altersgruppe gerichteter Werbekampagnen. Andererseits kommt auch in den Vorschriften des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Ã¼ber die beschrÃ¤nkte GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit MinderjÃ¤hriger zum Ausdruck, daÃ Kinder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, sehr wohl schon KaufvertrÃ¤ge wirksam abschlieÃen kÃ¶nnen im Rahmen der Â§Â§ 107 bis 113 BGB, wobei bei DreizehnjÃ¤hrigen insbesondere an Â§ 110 BGB ("Taschengeldparagraph") zu denken ist, bei FÃ¼nfzehnjÃ¤hrigen schon an Â§ 113 BGB (unbeschrÃ¤nkte GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit im Rahmen eines mit ErmÃ¤chtigung des gesetzlichen Vertreters begonnenen Dienst- oder ArbeitsverhÃ¤ltnisses). DaÃ somit der Gesetzgeber Kindern im Alter des KlÃ¤gers zutraut und ermÃ¶glicht, in gewissem Rahmen wirksam RechtsgeschÃ¤fte abzuschlieÃen, trÃ¤gt der Lebenswirklichkeit und dem Bedarf Rechnung, daÃ eben solche GeschÃ¤fte auch abgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist zumindest beim Einkaufen von wirtschaftlich

beachtlichem Handeln eines gesunden Kindes im Alter des KlÃ¤gers auszugehen. Im Ã¼brigen ergibt sich beispielhaft fÃ¼r den Bereich der ErnÃ¤hrung (im Sinne von Beschaffung und Vorbereitung von Mahlzeiten etwa beim Obst- und GemÃ¼seanbau) aus der Datensammlung fÃ¼r die Kalkulation der Kosten und des Arbeitszeitbedarfs im Haushalt (4. Auflage 1991), daÃ auch beim Kindern bis zu 10 Jahren und bei Jugendlichen ein statistisch bemerkenswerter Arbeitszeitbedarf festzustellen ist (a.a.O. Seite 29 und 46). Dieses Zahlenwerk liegt auch der "Begutachtungsanleitung Pflegeversicherung gem. SGB XI" zugrunde (vgl. dort S. 40), so daÃ bei Kindern im Alter des KlÃ¤gers eine nennenswerte Mithilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung sehr wohl erwartet werden kann und â wenn sie fehlt â bei der Berechnung des Hilfebedarfs einkalkuliert werden muÃ. Da der KlÃ¤ger zur Mithilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung nicht in der Lage ist, liegt zusÃ¤tzlicher Hilfebedarf auch auf dem Gebiet der hauswirtschaftlichen Versorgung vor.

Stellt man nur auf den Hilfebedarf bei der Grundpflege ab, so werden aber auch allein insoweit mindestens schon die in Â§ 15 Abs. 3 Nr. 1 SGB XI geforderten 90 Minuten erreicht, so daÃ erhebliche PflegebedÃ¼rftigkeit in jedem Fall zu bejahen ist.

Auszugehen ist zunÃ¤chst von einem Hilfebedarf von 31 Minuten, wie ihn der SachverstÃ¤ndige Dr. R. festgestellt hat, ohne daÃ die Beklagte dies angreift oder sich sonstwie Anhaltspunkte dafÃ¼r ergeben hÃ¤tten, daÃ diese SchÃ¤tzung zu hoch ausgefallen wÃ¤re. Hinzu treten 6 Minuten, die nach den von der Beklagten ebenfalls nicht angegriffenen Feststellungen des SG anzurechnen sind wegen der pro Woche 40 Minuten dauernden Begleitung zur LogopÃ¤die.

Ein weiterer Hilfebedarf ergibt sich aus den Zeiten, die bei der Begleitung des KlÃ¤gers von und zum Schulbus anfallen. Insoweit kann dahinstehen, ob ein Schulbesuch schlechthin eine solche Verrichtung auÃerhalb der hÃ¤uslichen Umgebung ist, die â wie ein Arztbesuch â zur Aufrechterhaltung der LebensfÃ¼hrung zu Hause unumgÃ¤nglich ist. Jedenfalls muÃ dies fÃ¼r den Besuch einer Schule fÃ¼r kÃ¶rperlich- und geistig Behinderte gelten. In diesen Schulen wird, was sich im S. aus den einschlÃ¤gigen LehrplÃ¤nen und Richtlinien ergibt (GMBl. Saar 1980, S. 457 und 1985, S. 314), u. a. zumindest auch die Grob- und Feinmotorik geschult, da ausdrÃ¼cklich die Bewegungserziehung in den genannen LehrplÃ¤nen enthalten ist. Ebenso ist als Erziehungsziel ausdrÃ¼cklich die FÃ¤higkeit genannt, sich selbst zu versorgen und zur Sicherung der eigenen Existenz beizutragen. MaÃnahmen, die aber dazu geeignet sind und darauf abzielen, die FÃ¤higkeit zur AusÃ¼bung der KatalogtÃ¤tigkeiten zu verbessern, mÃ¼ssen nach Auffassung des Senats ohne weiteres in derselben Weise behandelt werden wie etwa die Inanspruchnahme Ã¤rztlich veranlaÃter Therapien. Dementsprechend ist der insoweit vorliegende Hilfebedarf von tÃ¤glich 15 Minuten zu Recht vom SG anerkannt worden.

Weiterhin fÃ¼hren die von Dr. R. eher beilÃ¤ufig behandelten "Schwierigkeiten", die gelegentlich nachts auftreten kÃ¶nnten, dazu, daÃ auch insoweit Hilfebedarf festzustellen ist. Die schriftsÃ¤tzlich wiedergegebenen Angaben der Mutter des

KlÃ¤gers, es komme vor, daÃ der KlÃ¤ger nachts Harndrang verspÃ¼re und, wenn sie nicht helfend eingreife, neben die Toilette oder ins Bett uriniere, sind ohne weiteres nachvollziehbar. Angesichts der Tatsache, daÃ ein solcher Vorgang einerseits ohne weiteres 10 Minuten dauern kann, wenn der KlÃ¤ger desorientiert ist, aus dem Schlafzimmer zur Toilette gebracht, dort Ã¼berwacht und zurÃ¼ckbegleitet werden muÃ, aber auch angesichts des Umstandes, daÃ derartige VorgÃ¤nge, wie jedenfalls dem von Dr. R. erstatteten Gutachten zu entnehmen ist, nicht regelmÃ¤Ãig anfallen, kann ein Hilfebedarf von 5 Minuten angenommen werden, so daÃ sich allein auf dem Gebiet der Grundpflege ein Hilfebedarf von 57 Minuten ergibt.

Die Differenz von 33 Minuten zu den insgesamt geforderten 90 Minuten fÃ¤llt an Hilfebedarf schon deshalb an, weil der KlÃ¤ger beaufsichtigt werden muÃ, um Schaden abzuwenden, den er sich oder anderen antun kÃ¶nnte. Die vom KlÃ¤ger behaupteten aggressiven und autoaggressiven AusbrÃ¼che sind in einer Reihe von Arztberichten dokumentiert. Von der Mutter des KlÃ¤gers geschilderte VerhaltensauffÃ¤lligkeiten im Sinne einer Jactatio capitis wÃ¼rden schon â wenn auch wÃ¤hrend eines stationÃ¤ren Aufenthalts nur ganz vereinzelt beobachtet â in einem Bericht der Kinderklinik W. der Stadt S. vom 21. Dezember 1984 bestÃ¤tigt. In einem weiteren Bericht dieser Klinik vom 14. November 1985 wird auto-aggressives Verhalten (Schlagen von Spielsachen gegen den Kopf, Schlagen des Kopfes gegen die Wand) beschrieben, ebenso in einem Bericht der Kinderklinik K. vom 28. Januar 1986.

In einer Ã¤rztlichen Beurteilung des Kinderarztes Dr. W., S., vom 22. November 1990 wird berichtet, der KlÃ¤ger sei umtriebig, hyperkinetisch und mÃ¼sse stÃ¤ndig Ã¼berwacht werden. In einem von der Ãrztin F. erstatteten MDK-Gutachten vom 10. Dezember 1990 wird eine ausgeprÃ¤gte motorische Unruhe beschrieben, die stÃ¤ndige Aufsicht erforderlich mache. Zuletzt wird noch in einem Bericht der UniversitÃ¤tsnervenklinik H. vom 16. Februar 1995 wiedergegeben, daÃ es gelegentlich zu Hause zu aggressiven AusbrÃ¼chen komme. Vor dem SG hat die Mutter des KlÃ¤gers u.a. angegeben, sie mÃ¼sse den KlÃ¤ger stÃ¤ndig beaufsichtigen, weil er sich der Gefahren seines Tuns nicht bewuÃt sei; so habe sie ihm vor kurzer Zeit eine Kerze wegnehmen mÃ¼ssen, die er unter den Gasboiler gehalten habe; wenn sie nicht aufpasse, hantiere der KlÃ¤ger mit StreichhÃ¶lzern herum; auÃerdem nehme er alles in den Mund wie z.B. Medikamente und Tiernahrung. Danach ist hinreichend belegt, daÃ der KlÃ¤ger wegen aggressiver und auto-aggressiver Verhaltensweisen der stÃ¤ndigen Aufsicht bedarf. DaÃ Dr. R. bei seiner Untersuchung hierzu keine Feststellungen getroffen hat, ist nicht ausschlaggebend, da der einmalige Eindruck bei einer Untersuchung nicht die Erkenntnisse entkrÃ¤ften kann, die Ã¼ber Jahre gewonnen worden sind. Aus demselben Grund konnte es auch nicht entscheidend darauf ankommen, daÃ die Mutter des KlÃ¤gers bei dieser Untersuchung Ã¼ber aggressive oder auto-aggressive Verhaltensweisen nicht berichtet hatte, zumal sie davon ausgehen konnte, daÃ Dr. R. aufgrund der bei den Akten befindlichen Belege hinreichend informiert war. Einer erneuten AnhÃ¶rung von Dr. R. bedurfte es angesichts der oben wiedergegebenen Feststellungen nicht mehr.

Bei stÃ¤ndiger Beaufsichtigung ist aber ein Zeitaufwand hierfÃ¼r von mindestens 33 Minuten, also rund einer halben Stunde pro Tag, ohne weiteres zu bejahen. Zwar gehÃ¶rt die Beaufsichtigung eines PflegebedÃ¼rftigen nicht zu den im Gesetz aufgezÃ¤hlten Katalogverrichtungen. Sie ist aber â ebenso wie bestimmte lebensnotwendige Verrichtungen auf dem Gebiet der Behandlungspflege â notwendige Grundlage dafÃ¼r, daÃ die Katalogverrichtungen Ã¼berhaupt sinnvoll und ungestÃ¶rt vorgenommen werden kÃ¶nnen. Dementsprechend wird in der Literatur (Udsching, Rechtsfragen bei der Bemessung des Pflegebedarfs, VSSR 1996, S. 271 ff.) ausdrÃ¼cklich gefordert, daÃ der Zeitaufwand als Pflegebedarf anzurechnen ist, der erforderlich ist, um einen PflegebedÃ¼rftigen, der sich aggressiv und/oder auto-aggressiv verhÃ¤lt, zu beaufsichtigen. Dort wird einerseits hervorgehoben, daÃ die Materialien zum SGB XI, bezogen auf Â§ 12 Abs. 3 des Entwurfs einerseits und Â§ 13 des Entwurfs andererseits widersprÃ¼chlich sind, da einerseits der Aufsichtsbedarf, der bei einer fortgeschrittenen Abbauerkrankung des Gehirns besteht, als Beispiel fÃ¼r einen umfassenden Pflegebedarf rund um die Uhr genannt, andererseits die EinschrÃ¤nkung gegeben wird, bei der Feststellung der PflegebedÃ¼rftigkeit und der Zuordnung zu einer Pflegestufe komme es nur auf die erforderliche Anleitung und Beaufsichtigung an, die fÃ¼r die Katalogverrichtungen benÃ¶tigt werde. Zu Recht wird aber darauf abgehoben, daÃ die durch das 1. SGB XI- Ãnderungsgesetz vom 14. Juni 1996 gegebene Neufassung des Â§ 43 Abs. 3 SGB XI deutlich macht, daÃ ein umfassender Aufsichtsbedarf unabhÃ¤ngig von einer Zuordnung zu einzelnen Verrichtungen zu berÃ¼cksichtigen ist; denn dort wird beispielhaft die schwere Demenz fÃ¼r die Erforderlichkeit eines auÃergewÃ¶hnlich hohen und intensiven Pflegeaufwandes genannt, der die Einstufung als HÃ¤rtefall begrÃ¼nden kann, zumal gerade bei schwerer Demenz der hÃ¤ufig ununterbrochen bestehende Hilfebedarf nur zum Teil einzelnen Verrichtungen zugeordnet werden kann. Dieser Auffassung schlieÃt sich der Senat an, so daÃ schon alleine deshalb ein Hilfebedarf von insgesamt mindestens 90 Minuten festzustellen ist.

Selbst wenn der Hilfebedarf von 15 Minuten fÃ¼r die Begleitung auf dem Schulweg und 5 Minuten fÃ¼r die nÃ¤chtliche Hilfestellung beim Wasserlassen zu verneinen wÃ¤re, mÃ¼Ãte die dann noch verbleibende Differenz zu den erforderlichen 90 Minuten, nÃ¤mlich 53 Minuten, ohne weiteres als eine fÃ¼r die Beaufsichtigung erforderliche Zeit angesehen werden, so daÃ in jedem Fall insgesamt ein Pflegebedarf von 90 Minuten allein auf dem Gebiet der Grundpflege erreicht wird. Nach alledem konnte die Berufung keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision war gem. Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, da die Frage, ob Hilfebedarf bei der Beaufsichtigung eines aggressiven und auto-aggressiven PflegebedÃ¼rftigen bei der Berechnung des Pflegebedarfs nach Â§ 15 Abs. 3 Nr. 1 SGB XI anzurechnen ist, von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung ist.

Erstellt am: 01.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024